

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (63)213

Vol. 1963/0050

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

KOMMISSION

VI/KOM(63) 213 endg.

Brüssel, den 17. Juni 1963

Vorschlag einer

VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Verordnungen Nr. 20, 21 und 22 des Rates
hinsichtlich des Festsetzungsverfahrens für Abschöpfungs-
beträge und Einschleusungspreise gegenüber dritten Ländern

(Vorschlag der Kommission an den Rat)

VI/KOM(63) 213 endg.

Vorschlag einer

VERORDNUNG NR. DES RATES

zur Änderung der Verordnungen Nr. 20, 21 und 22 des Rates hinsichtlich des Festsetzungsverfahrens für Abschöpfungsbeträge und Einschleusungspreise gegenüber dritten Ländern.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Anhörung des Europäischen Parlaments und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 5 der Verordnung Nr. 20 des Rates (1), Artikel 4 der Verordnungen Nr. 21 (2) und Nr. 22 (3) des Rates sehen vor, dass ein Teilbetrag der Abschöpfung gegenüber dritten Ländern der Auswirkung des Unterschieds zwischen den Futtergetreidepreisen innerhalb der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt auf die Futterkosten entspricht. Das zur Zeit bei diesem Teilbetrag übliche Festsetzungsverfahren lässt jedoch kein rasches Handeln auf Preisveränderungen zu, wie sie auf dem Futtergetreidemarkt der Mitgliedstaaten vor allem durch die Preisangleichung ausgelöst werden.

Es ist somit eine Änderung der bisher geltenden Regelung angebracht.

Änderungen der Futtergetreidepreise in den Mitgliedstaaten spiegeln sich in den von ihnen festgesetzten Schwellenpreisen. Es muss demnach dafür gesorgt werden, dass auch die Schwellenpreise durch jährliche Korrektur der zur Berechnung der Futterkosten herangezogenen Futtergetreidepreise Berücksichtigung finden.

(1) Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften Nr. 30 vom 20.4.1962

(2) Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften Nr. 30 vom 20.4.1962

(3) Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften Nr. 30 vom 20.4.1962

Die erste Getreidepreisangleichung erfolgt zu Beginn des zweiten Abschöpfungs-
jahres. Die Korrektur sollte zusammen mit der am 1. Oktober 1963 wirksam wer-
denden Vierteljahresrevision vorgenommen werden, da die Schwellenpreise für
1963/63 nicht früh genug festgesetzt werden konnten, um eine Korrektur zum
1. Juli 1963 zu ermöglichen.

Für die Abschöpfungsbeträge und Einschleusungspreise gegenüber dritten Ländern
muss zur Vereinfachung ihrer Handhabung und im Interesse des Einfuhrhandels
eine gewisse Stabilität gewährleistet werden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz b) der Verordnung Nr. 20 des Rates erhält hier-
mit folgende Fassung:

"b) aus einem Teilbetrag in Höhe des Unterschieds in den Futterkosten, der
sich aus der festgestellten Differenz zwischen den Futtergetreidepreisen
des Mitgliedstaats mit dem niedrigsten, nach Artikel 3 Absatz 4 berech-
neten, Durchschnittspreis für geschlachtete Schweine und den Futtergetrei-
depreisen auf dem Weltmarkt ergibt.

Dieser Teilbetrag wird für einen Zeitraum von 3 Monaten im voraus fest-
gelegt. Bei der Berechnung dieses Teilbetrags werden die Vorschriften in
Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a) und b) berücksichtigt.

Der Futtergetreidepreis des Mitgliedstaats mit dem niedrigsten Durchschnitts-
preis für geschlachtete Schweine wird jährlich, anlässlich der am 1. Okto-
ber eines jeden Jahres wirksam werdenden Vierteljahresrevision, festgesetzt.

Bei der am 1. Oktober 1963 wirksam werdenden Vierteljahresrevision werden
die in der Zeit vom 1. Oktober 1962 bis zum 31. März 1963 festgestellten
Preise entsprechend der Differenz zwischen den vom 1. Oktober 1963 bis
31. März 1964 und den vom 1. Oktober 1962 bis 31. März 1963 geltenden
Schwellenpreisen korrigiert.

Bei den zum 1. Oktober der folgenden Jahre wirksam werdenden Revisionen
erfahren die 1963 festgestellten Preise jährlich eine Korrektur entsprechend

der Differenz zwischen den vom 1. Oktober bis 31. März des folgenden Jahres und den vom 1. Oktober bis 31. März des laufenden Jahres geltenden Schwellenpreisen.

Die Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt werden für die letzten sechs Monate vor dem Quartal, in dem die Festsetzung des Teilbetrages erfolgt, festgestellt.

Diese Entwicklung wird bei den zum 1. Januar, 1. April und 1. Juli wirksam werdenden Revisionen jedoch nur berücksichtigt, wenn die Getreidepreise um mehr als 3 v.H. von den zur Berechnung des Abschöpfungsbetrags für das vorausgegangene Quartal herangezogenen Preisen abweichen.

Artikel 2

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung Nr. 21 des Rates erhält hiermit folgende Fassung:

"a) aus einem Teilbetrag, der der Auswirkung des Unterschieds zwischen den Preisen der einzelnen in der in Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b) genannten Zusammensetzung verwendeten Futtergetreidearten im einführenden Mitgliedstaat und den auf dem Weltmarkt für die gleichen Futtergetreidearten festgestellten Preisen auf die Futterkosten entspricht.

Dieser Teilbetrag wird für einen Zeitraum von drei Monaten im voraus festgelegt.

Bei der Berechnung dieses Teilbetrags werden die Vorschriften in Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a) und b) berücksichtigt.

Der Futtergetreidepreis im einführenden Mitgliedstaat wird jährlich anlässlich der am 1. Oktober eines jeden Jahres wirksam werdenden Vierteljahresrevision festgesetzt.

Bei der am 1. Oktober 1963 wirksam werdenden Vierteljahresrevision werden die in der Zeit vom 1. Oktober 1962 bis zum 31. März 1963 festgestellten Preise entsprechend der Differenz zwischen den vom 1. Oktober 1963 bis 31. März 1964 und den vom 1. Oktober 1962 bis 31. März 1963 geltenden Schwellenpreisen korrigiert.

Bei den zum 1. Oktober der folgenden Jahre wirksam werdenden Revisionen erfahren die 1963 festgestellten Preise jährlich eine Korrektur entsprechend der Differenz zwischen den vom 1. Oktober bis 31. März des folgenden Jahres und den vom 1. Oktober bis 31. März des laufenden Jahres geltenden Schwellenpreisen.

Die Preise für Futtergetreide auf dem Weltmarkt werden für die letzten sechs Monate vor dem Quartal, in dem die Festsetzung des Teilbetrags erfolgt, festgestellt.

Diese Entwicklung wird bei den zum 1. Januar, 1. April und 1. Juli wirksam werdenden Revisionen jedoch nur berücksichtigt, wenn die Getreidepreise um mehr als 3 v.H. von den zur Berechnung des Abschöpfungsbetrages für das vorausgegangene Quartal herangezogenen Preisen abweichen.

Artikel 3

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung Nr. 22 des Rates erhält hiermit folgende Fassung:

"a) aus einem Teilbetrag, der der Auswirkung des Unterschieds zwischen den Preisen der einzelnen in der in Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe b) genannten Zusammensetzung verwendeten Futtergetreidearten im einführenden Mitgliedstaat und den auf dem Weltmarkt für die gleichen Futtergetreidearten festgestellten Preisen auf die Futterkosten entspricht.

Dieser Teilbetrag wird für einen Zeitraum von 3 Monaten im voraus festgelegt. Bei der Berechnung dieses Teilbetrags werden die Vorschriften in Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe a) und b) berücksichtigt.

Der Futtergetreidepreis im einführenden Mitgliedstaat wird jährlich anlässlich der am 1. Oktober eines jeden Jahres wirksam werdenden Vierteljahresrevision festgelegt.

Bei der am 1. Oktober 1963 wirksam werdenden Vierteljahresrevision werden die in der Zeit vom 1. Oktober 1962 bis zum 31. März 1963 festgestellten Preise entsprechend der Differenz zwischen den vom 1. Oktober 1963 bis 31. März 1964 und den vom 1. Oktober 1962 bis 31. März 1963 geltenden Schwellenpreise korrigiert.

Bei den zum 1. Oktober der folgenden Jahre wirksam werdenden Revisionen erfahren die 1963 festgestellten Preise jährlich eine Korrektur entsprechend der Differenz zwischen den vom 1. Oktober bis 31. März des folgenden Jahres und den vom 1. Oktober bis 31. März des laufenden Jahres geltenden Schwellenpreisen.

.../...

Die Preise für Futtergetreide auf dem Weltmarkt werden für die letzten sechs Monate vor dem Quartal, in dem die Festsetzung des Teilbetrags erfolgt, festgestellt.

Diese Entwicklung wird bei den zum 1. Januar, 1. April und 1. Juli wirksam werdenden Revisionen jedoch nur berücksichtigt, wenn die Getreidepreise um mehr als 3 v.H. von den zur Berechnung des Abschöpfungsbetrags für das vorausgegangene Quartal herangezogenen Preisen abweichen.

Artikel 4

Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung Nr. 20 des Rates und Artikel 6 Absatz 2 der Verordnungen Nr. 21 und 22 des Rates werden wie folgt ergänzt:

"Diese Entwicklung wird bei den zum 1. Januar, 1. April und 1. Juli wirksam werdenden Revisionen jedoch nur berücksichtigt, wenn die Getreidepreise um mehr als 3 v.H. von den zur Festsetzung des Einschleusungspreises für das vorausgegangene Quartal herangezogenen Preisen abweichen."

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften in Kraft. Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den
Im Namen des Rates
Der Präsident

BEGRÜNDUNG

Das Festsetzungsverfahren für die Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern bei Schweinefleisch, Eiern und Geflügelfleisch ist geregelt in:

- Artikel 5 der Verordnung Nr. 20 (Schweinefleisch)
- Artikel 5 der Verordnung Nr. 21 (Eier)
- Artikel 4 der Verordnung Nr. 22 (Geflügelfleisch)

Danach errechnen sich die Abschöpfungsbeträge aus den Futtergetreidepreisen der Mitgliedstaaten und des Weltmarkts während der letzten sechs Monate vor dem Quartal, in dem die Höhe der Abschöpfung festgelegt wird.

Änderungen der Getreidepreise werden also erst nach drei bis zwölf Monaten in der Abschöpfung berücksichtigt.

Die niederländische Regierung hat (mit Schreiben vom 30. Januar 1963) beantragt, bei der Berechnung des Abschöpfungsbetrags bereits jetzt die Angleichung der Getreidepreise zu berücksichtigen.

Die Kommission ist vom Rat in einer Entschliessung (vom 29. Juni 1962) aufgefordert worden, hierzu Vorschläge zu unterbreiten.

Demgemäss glaubt die Kommission nun, die anbei vorgelegten Änderungen an den Verordnungen Nr. 20, 21 und 22 vorschlagen zu müssen.

Diese Änderungen ermöglichen eine Korrektur der Getreidepreise, die zur Berechnung der Futterkosten in den Mitgliedstaaten entsprechend der Höhe des jährlich festgesetzten Schwellenpreises herangezogen werden.

.../...

Die erste Korrektur wäre erst zum 1. Oktober 1963 möglich, da die Schwellenpreise für das zweite Abschöpfungsjahr noch nicht festgesetzt werden konnten.

Im übrigen sollte dem Wunsch der nationalen Behörden und des Einfuhrhandels Rechnung getragen werden, die sich für eine gewisse Stabilität in den Abschöpfungsbeträgen und Einschleusungspreisen gegenüber dritten Ländern ausgesprochen hatten.

Die Änderungsvorschläge sehen daher vor, dass der Entwicklung der Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt nur dann Rechnung getragen werden soll, wenn sie um mindestens 3 v.H. von denen des vorausgegangenen Quartals abweichen.